

so ist damit zugleich die Echtheit des auf die Verleihung der Grafschaft Chiavenna bezüglichen Abschnittes in Konrads Diplom DK. II. 52 (St. 1906) dargetan. Ich würde einen so umständlichen Beweis dafür nicht für erforderlich erachtet haben, wenn nicht spätere Urkunden des Kaisers mit diesem Ergebnis im Widerspruch zu stehen schienen. Am 19. September 1030 hat Konrad II. dem Bischof Hartmann von Chur die seiner Kirche von den Ottonen und von Heinrich II. verliehenen Rechte an der Burg Chiavenna einschliesslich der Gerichtsbarkeit, dem Markt- und Zollrecht bestätigt¹. Sodann hat Konrad in zwei Urkunden vom Jahre 1038² nicht dem Bischof, aber dem Domkapitel zu Chur Güter in Chiavenna und 'Proueri' (Plurs?) geschenkt, die gerichtlich zwei Brüdern Wilhelm und Roger aberkannt waren. In der ersten Urkunde heisst es, dass die Besitzung Wilhelms, über die der Kaiser zu Gunsten der Churer Domherren verfügt, 'in loco Clavvenna dicto, in comitatu Ruodolfi comitis' belegen sei; in der zweiten wird verfügt über alles Eigentum der beiden Brüder 'in Clavenna et Proueri vel quicquid infra comitatum Clavennensem tenuerunt'.

Die drei eben erwähnten Diplome Konrads sind, worauf ich zunächst hinweisen möchte, mit der Rekognition der italienischen Kanzleiabteilung versehen: nicht nur die beiden im Jahre 1038 in Italien ausgestellten Stücke, sondern auch das von 1030, das in Deutschland gegeben ist. Es ist also kein Zweifel, dass Chiavenna unter Konrad II. wie unter den Ottonen zum Königreich Italien gerechnet wurde. Erwägt man nun, dass die oben³ besprochene Urkunde Heinrichs IV. vom Jahre 1065, durch die der von Heinrich III. eingezogene Komitat dem Bistum Como restituiert wurde, die Rekognition der deutschen

Heinrich von Ortenburg in Kärnten ist von 1140 an durch mehrere Jahrzehnte nachweisbar (vgl. Tangl im Archiv für österr. Gesch. XXX, 253 ff.), und dass das Geschlecht dieser kärntnischen Ortenburger einen Seitenzweig der kärntnischen Spanheimer bildete und mit diesen von den rheinfränkischen Grafen von Spanheim stammte, lässt sich zwar nicht sicher beweisen, ist aber in hohem Masse wahrscheinlich. So vermag ich mir leicht vorzustellen, dass, wenn zufällig ein Ortenburger in Ulm zugegen war, als man um Chiavenna stritt, er sich des schönen Besitzes erinnerte, den ein Ahn verloren hatte, und kühnen Mutes auftrat, um seinen Anspruch anzumelden, über den dann freilich leicht hinweggegangen werden mochte. 1) DK. II. 153 (St. 2007), vgl. oben S. 82. Das Diplom ist in originaler Kanzleiausfertigung erhalten. 2) DD. K. II. 255. 271 (St. 2101. 2112). Beide Diplome sind in originaler Ausfertigung erhalten. 3) S. 85 ff.